

03.11.2020

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Solo-Selbstständige in Existenznöten: Unternehmerlohn jetzt

I. Ausgangslage

Die anhaltende Corona-Pandemie verursacht in nahezu allen Bereichen massive wirtschaftliche Schäden. Von der Krise in besonderem Maße betroffen sind die sogenannten Solo-Selbstständigen. Durch Schließungen sowie Absagen und Verschiebungen von bereits geplanten Veranstaltungen ist den Solo-Selbstständigen etwa in der Kunst- und Kulturszene zum Teil bis zu 100 Prozent des Einkommens weggebrochen. Mit der in dieser Woche in Kraft getretenen Schließung von Freizeiteinrichtungen, zu denen auch Konzerthäuser, Kinos und Museen gehören, ist – zumindest im November – keine Besserung der Situation zu erwarten. Insgesamt könnten aktuell bereits mehr als anderthalb Millionen Solo-Selbstständige in Deutschland in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sein.

Das gemeinsame Soforthilfe-Programm von Bund und Ländern, das sich explizit auch an Solo-Selbstständige richtet, ist sehr erfolgreich angelaufen. Dennoch ist durch die Förderbedingungen des Bundes für viele eigentlich Antragsberechtigte eine Rechtsunsicherheit zur Verwendung der Soforthilfemittel entstanden: Die finanzielle Hilfe darf bislang nur für Betriebskosten ausgegeben werden und nicht, wie zunächst angekündigt, auch für den privaten Lebensunterhalt. Diese Einschränkung verkennt allerdings die realen Problemlagen: Insbesondere unter den Kunst- und Kulturschaffenden finden sich zahlreiche Solo-Selbstständige, die ohne betrieblichen Aufwand ihrer Tätigkeit nachgehen, etwa in dem sie die eigene Wohnung oder den eigenen PKW auch für ihre berufliche Tätigkeit einsetzen. Diese Personengruppe arbeitet weniger kapitalintensiv als beispielsweise Solo-Selbstständige im handwerklichen Bereich, da ihr Kapital sozusagen in den Köpfen steckt. Aufgrund dieser Spezifika sowie vor dem Hintergrund der geschilderten, dringlichen Problemlage, ist es für die Solo-Selbstständigen von existentieller Bedeutung, dass die bestehenden Regelungen zur Verwendung der Unterstützungsmittel so angepasst werden, dass sie ebenfalls zur Deckung der Lebenshaltungskosten eingesetzt werden können.

Da Solo-Selbstständige in der Regel keine Beiträge in der Arbeitslosenversicherung leisten, können sie kein Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen und sind stattdessen direkt auf die Grundsicherung angewiesen. Dabei bedeutet der erleichterte Zugang zur Grundsicherung

Datum des Originals: xx.11.2020/Ausgegeben: xx.11.2020

ohne Arbeitsvermittlung nicht nur eine deutliche Schlechterstellung gegenüberdenjenigen, die sich ausschließlich auf staatliche Hilfe verlassen haben, sondern steht auch im deutlichen Widerspruch zu der bei zahllosen Gelegenheiten hervorgebrachten, vermeintlichen Wertschätzung gegenüber den Kunst- und Kulturschaffenden.

Der Weg, Lebenshaltungskosten, Kosten der privaten Wohnung und die Krankenversicherungsbeiträge über das Arbeitslosengeld II abzufedern, läuft bei zahlreichen Solo-Selbstständigen ins Leere. Zum einen ist der sogenannte Verzicht auf die Vermögensprüfung nicht zutreffend, weil lediglich Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 60.000 Euro nicht angerechnet werden. Zum anderen darf es nicht sein, dass die häufig als einzige Alterssicherung angelegten Lebens- und Rentenversicherungen ernsthaft als Vermögenswerte herangezogen werden.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat diese Missstände erkannt und unmittelbar gehandelt. So wurde im Rahmen der NRW-Soforthilfe eine landesseitige Vertrauensschutz-Lösung geschaffen, wodurch Solo-Selbstständige 2.000 Euro für ihren Lebensunterhalt ansetzen konnten. Auch die Überbrückungshilfe wurde durch unsere Landesregierung ergänzt: Durch das beschlossene Zusatzprogramm „NRW Überbrückungshilfe Plus“ können Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitern eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate erhalten.

Zweifelsohne sind diese landesseitigen Hilfen richtig und absolut notwendig gewesen. Insgesamt ist jedoch der Bund in der Pflicht, die Hilfen für Solo-Selbstständige neu zu denken. Bundesminister Peter Altmaier hat hierzu bereits Vorschläge gemacht.

Um Verdienstauffälle abzufangen und auch den Kunst- und Kulturschaffenden einen Weg durch die Krise zu bereiten, muss auf Bundesebene die unbürokratische Auszahlung eines Unternehmerlohns für Solo-Selbstständige beschlossen werden. Dabei handelt es sich um ein fiktives Gehalt, das an die Betroffenen ausgezahlt wird, ohne dass ihnen Auflagen gemacht werden, wofür sie das Geld nutzen müssen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Das wesentliche Kapital von Solo-Selbstständigen ist ihre persönliche Arbeits- und Leistungsfähigkeit, so dass sich Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausschließlich an liquiditätsmäßigen Belastungen wie Mieten, Pacht, Leasingraten oder anderen Sachkosten orientieren können.
- Solo-Selbstständige verdienen Respekt und Anerkennung und vor allem passgenaue Hilfestellungen in der Krise, die in der überwiegenden Zahl keine Beantragung von Grundsicherung notwendig macht.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- sich im Rahmen der Corona-Hilfen auf Bundesebene für die Einführung eines flächendeckenden Unternehmerlohns, der unabhängig von Auflagen unbürokratisch ausgezahlt wird, einzusetzen. Dieser Lohn in Höhe von mindestens 1.000 Euro, wenn möglich in Anlehnung an den nichtpfändbaren Betrag 1.200 Euro, soll zur freien Verwendung stehen und allen Solo-Selbstständigen, Freiberuflern und im Unternehmen tätigen Inhaber von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, denen durch die Corona-Pandemie die Existenzgrundlage ganz oder teilweise entzogen ist, in Deutschland zugänglich sein.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Daniel Sieveke
Henning Rehbaum
Bernd Petelkau
Andrea Stullich

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Lorenz Deutsch
Ralph Bombis

und Fraktion